

Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister -		Datum 05.02.2016
Dezernat IV	Amt FB 40	Öffentlichkeitsstatus öffentlich

I N F O R M A T I O N

I0035/16

Beratung	Tag	Behandlung
Der Oberbürgermeister	09.02.2016	nicht öffentlich
Ausschuss für Bildung, Schule und Sport	08.03.2016	öffentlich
Stadtrat	17.03.2016	öffentlich

Thema: Raumprogramm IGS "Willy Brandt"

Nach Maßgabe des Schulgesetzes LSA [§ 22 (2)] stellen die Schulträger „...Schulentwicklungspläne für ihr Gebiet im Benehmen mit der Schulbehörde...auf.“

Für die IGS am Standort „Am Westring“ wurde, beginnend 1991, eine 4-Zügigkeit beschlossen. Für den durch den Stadtrat am 23.01.2014 beschlossenen mittelfristigen Schulentwicklungsplan, Zeitraum 2014/15 bis 2018/19, hat das Landesschulamt mittels Bescheid vom 20.03.2014 die Genehmigung erteilt. Darin sind keine Auflagen oder einschränkende Bedingungen enthalten.

Darüber hinaus gibt es aus Sicht der schulfachlichen Behörde keine zusätzlichen Hinweise, die den Handlungsbedarf des Schulträgers, insbesondere auf die Situation an der IGS „W. Brandt“, einfordern.

In der Vergangenheit wurden durch die Verwaltung mehrfach die räumlichen Bedingungen der beiden Schulen [IGS „W. Brandt“, GS „Am Westring“] sowie des Hortträgers (Internationaler Bund) am Standort „Am Westring“ geprüft und in Stellungnahmen und Informationen sowie in Beratungen umfangreich erläutert.

Grundlagen bildeten Anfragen oder Anträge von Stadträten, Vor-Ort-Begehungen unter Einbindung aller Nutzer und der zuständigen Verwaltungsbereiche, aber auch die teilweise in einem breiten öffentlichen Rahmen kontrovers geführten Diskussionen zur Raumnutzung.

Bereits im Jahr 2000 hat das Land für die Träger der Schulentwicklungsplanung Planungshinweise in Form einer Handreichung herausgegeben. Darin enthalten sind auch Empfehlungen zu Raumansprüchen (Raumfaktor) für die einzelnen Schulformen, die seitdem unverändert als Orientierungswerte herangezogen werden:

Gymnasium/ Sek I (Stufe 5-10): Raumfaktor pro Klasse 1,5 UR

Gymnasium/ Sek II (Stufe 11-13): Raumfaktor pro Klasse 1,8 UR

Das schulfachliche Referat (Gymnasien/Gesamtschulen) des Landesverwaltungsamtes hat 2006 in einem Schreiben zu Fragen der IGS dem FB 40 u.a. folgende Argumentation übermittelt: „Der Raumfaktor sollte überdurchschnittlich hoch sein (über 1,3)...“

Gemäß des Schulgesetzes LSA § 5a (7) werden Gesamtschulen in integrativer Form mindestens vierzünftig geführt.

Die Verordnung zur Schulentwicklungsplanung § 4 (1), Punkt 2, Buchstabe d und f, sieht die Regelzügigkeit als erfüllt, wenn in den Schuljahrgängen 5 bis 10 ein Zügigkeitsrichtwert von mindestens 4 vorliegt. Darüber hinaus soll die Mindestzahl der Jahrgangstärken in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe jeweils 50 betragen.

Aus den vorgenannten Raumfaktoren sowie den erforderlichen Zügigkeiten lassen sich folgende Raumbedarfe ableiten:

Stufen 5-10 (4-zügig): 24 Klassen x 1,5 = 36 UR

Stufen 11-13 (2-zügig): 6 Klassen x 1,8 = 11 UR ; insgesamt 47 UR

Damit ist der oben genannte (Grund)Anspruch erfüllt.

Im Diskussionsbeitrag der Schulleiterin, gehalten auf der Podiumsdiskussion, wird die Anzahl der zur Verfügung stehenden Räume mit insgesamt 47 beziffert. Dies entspricht dem vorgenannten Bedarf, bei Einhaltung der Zügigkeiten.

Die gymnasiale Oberstufe umfasst 3 Jahrgänge (Einführungsphase, Qualifikationsphase über 2 Jahre).

Das Schulgesetz LSA fixiert im § 5a: „Die Gesamtschule in integrativer Form führt die Schuljahrgänge 11 bis 13 als gymnasiale Oberstufe.“

Sofern sie einen gymnasialen Zweig anbietet, bilden für diesen Zweig die Schuljahrgänge 11 und 12 die Qualifikationsphase.“

Die IGS „W. Brandt“ hält dieses Angebot „gymnasialer Zweig“ ebenfalls vor.

„Des Weiteren kann auf Antrag des Schulleiters mit Genehmigung der obersten Schulbehörde ab dem 9. Schuljahrgang ein Gymnasialzweig eingerichtet werden.“

Die IGS bietet diese Möglichkeit seit 2013/14 an.

Die VO über die gymnasiale Oberstufe weist hinsichtlich der Umsetzung auf die zu beachtenden sächlichen Bedingungen hin und macht in ihren Ausführungen § 6 (Unterrichtsangebot und Beratung) deutlich:

„Hinsichtlich der wählbaren Fächer und Kursangebote soll sich das Angebot im Rahmen der personellen und sächlichen Möglichkeiten der Schule sowie zugewiesener Lehrerstunden an den Wünschen der Schülerinnen und Schüler orientieren und Wahlmöglichkeiten vorsehen. Ein Anspruch auf ein bestimmtes Fach- und Kursangebot besteht nicht.“

Auch im Bereich der gymnasialen Oberstufe besteht eine Diskrepanz zwischen den Zügigkeiten und den räumlichen Bedingungen. Dennoch scheint die Absicherung der Beschulung möglich, da hier nicht die Undurchführbarkeit des Unterrichtes seitens der Schulleitung im Landesschulamt und/oder dem Schulträger angezeigt wurde. Damit war im Vorfeld eine Einflussnahme seitens des Schulträgers nicht möglich.

Im Zusammenhang mit den Übergängen an weiterführende Schulen (Stufe 4 zu 5) stehen an der IGS „W. Brandt“ jährlich für die Bildung der Eingangsklassen insgesamt 4 Unterrichtsräume mit 28 Plätzen zur Verfügung.

Nach Maßgabe der VO zur Bildung von Anfangsklassen..., § 3 (1), (2)] ist eindeutig geregelt:

„Für alle Anfangsklassen nehmen die Schulträger in Zusammenarbeit mit dem Landesschulamt die Zuordnung und Aufnahme der Schülerinnen und Schüler vor.

Den Schulen ist es nicht gestattet Schülerinnen und Schüler in die Anfangsklassen aufzunehmen.“

In den letzten Jahren ist aus statistischer Sicht die Schülersituation wie folgt zu verzeichnen. Dargestellt sind die Anzahl der Klassen und Schüler. Basis bildet die Zuarbeit der Schulen an den FB 40 (Schuljahresanfangsstatistik). Das Schuljahr 2005/06 wurde als „Vergleich“ aufgenommen.

Schuljahr	IGS			GS
	Stufe 5-10	Stufe 11-13	Gesamt	
2005/06	31/773	10/206	41/979	6/126
...				
2007/08	26/646	10/215	36/861	8/149
2008/09	28/657	8/169	36/826	8/149
2009/10	30/728	6/130	36/858	8/153
2010/11	29/742	6/117	35/859	8/169
2011/12	29/724	5/90	34/814	8/145
2012/13	28/685	4/92	32/777	8/152
2013/14	28/677	5/109	33/786	8/149
2014/15	28/699	7/152	35/851	8/154
2015/16	28/671	9/177	37/848	8/164

Für das aktuelle Schuljahr 2015/16 wurden insgesamt 37 Klassen (Stichtag: 31.08.2015) erfasst.

Auf der GWA-Sitzung v. 26.01.2016 wurde durch die Schulleiterin nunmehr eine Gesamtzahl von 38 Klassen benannt. Dem Redebeitrag der IGS-Schulleiterin ist zu entnehmen, dass im Bereich der Jahrgänge 11 bis 13 eine zusätzliche Klasse gebildet wurde. Weder diese zusätzliche Klasse noch die Hintergründe, die zu ihrer Bildung geführt haben, sind dem Schulträger angezeigt worden.

Analysiert man die Klassenbildung in den einzelnen Schuljahrgängen sowie die Übergänge zwischen den Schuljahren wird deutlich, dass von der vom Stadtrat beschlossenen 4-Zügigkeit mehrfach abgewichen wurde, ohne dass die Verwaltung oder das LSchA im Vorfeld einbezogen wurden Kenntnis erlangt hat und darauf Einfluss nehmen konnten.

Hier offenbart sich ein Widerspruch.

Die Schulleitung nimmt in ihrer Zuständigkeit in oberen Jahrgangsstufen Schüler auf und bildet zusätzliche Klassen, ohne dass zusätzliche Räume zur Verfügung standen. Der Unterricht wird seit dieser Zeit trotz der von der Schulleitung selbst herbeigeführten verschlechterten Raumsituation organisiert und durchgeführt.

Aufnahmegründe ergeben sich auf Nachfrage der Verwaltung bei der Schule bzw. beim Landesschulamt u.a. aus Rückkehrern aus Gymnasien, Wiederholer, Zuweisungen des LSchA, Berücksichtigung eines effizienten Lehrkräfteeinsatzes.

Die Schulleitung kritisiert Jahre später öffentlich die räumlichen Zwangspunkte und bemängelt die ungenügende Bereitstellung von Räumen durch den Schulträger, hat aber die Situation durch eigenes Handeln herbeigeführt.

Das Schulgesetz LSA formuliert im § 21(1):

„Die Schulen sind im Rahmen der staatlichen Verantwortung...selbständig in Planung und Durchführung des Unterrichts, in der Festlegung pädagogischer Konzepte und Grundsätze im Rahmen dieses Gesetzes, in der Erziehung und in der Verwaltung.“...“Die Schulen entscheiden auf der Grundlage des vorhandenen Bedarfs und ihrer personellen, sächlichen und haushaltsmäßigen Möglichkeiten“.

Damit trägt die Schulleitung ein hohes Maß an Verantwortung, für deren Wahrnehmung einer von Transparenz getragenen Kommunikation u.a. mit dem Schulträger unverzichtbar ist. Der Schulträger vertritt die Auffassung, dass insbesondere in Anbetracht der Raumsituation gemeinsam mit dem LSchA und der Schulleitung eine weitere Verschärfung der Bedingungen vermieden werden muss, um zukünftig weitere „Alleingänge“ auszuschließen.

Diese „Zwangspunkte“ sind eine Folge der Entscheidungen der Schulleitung, Schüler aufzunehmen bzw. zusätzliche Angebote wie oben geschildert einzurichten, ohne der bekannten räumlichen Situation genügend Beachtung zu schenken.

Wie oben geschildert, wurden die Schulbehörden und der Schulträger im Vorfeld ungenügend oder gar nicht beteiligt.

Offensichtlich ist es möglich, ohne räumliche Erweiterungen den Schulalltag trotzdem zu organisieren.

Die Einrichtung des seit 2013 bestehenden Angebotes des Gymnasialzweiges durch die Schulleitung ab dem 9. Schuljahrgang ist aus der Sicht des Schulträgers zum jetzigen Zeitpunkt kontraproduktiv, zumal der aus den Kooperationsverträgen mit drei Gemeinschaftsschulen resultierende Schülerzuwachs an der IGS ab dem Schuljahr 2017/18 zu erwarten ist.

Prof. Dr. Puhle